

VERORDNUNG

des Landratsamts Hohenlohekreis über das
als untere Naturschutzbehörde

über das Landschaftsschutzgebiet „Deubachtal“

vom 13. April 1983

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.10.1975 (GBl. S. 654), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkungen Belsenberg, Garnberg, Nagelsberg, Siegelhof und Steinbach der Stadt Künzelsau werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Deubachtal“

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 226 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Landschaftsteile:
 - Das obere Deubachtal mit seinen Quellarmen Teufelsklinge und Steinbach zwischen dem „Steinbacher Brückle“ an der Straße Garnberg - Steinbach und der Ortslage Belsenberg jeweils bis ungefähr zur oberen Hangkante.
 - das östliche Deubachtal unterhalb Belsenberg bis einschließlich des Gewannes „Dieb“ Gemarkung Nagelsberg ebenfalls bis etwa zur oberen Hangkante.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in 5 Flurkarten sowie einer Zuteilungskarte der Flurbereinigung Künzelsau-Siegelhof jeweils M 1 : 2.500 schwarz eingegrenzt und grün angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der untern Naturschutzbehörde verwahrt und kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des von störenden Einflüssen, freien und landwirtschaftlich reizvollen Deubachtals mit seinen vorhandenen harmonisch aufeinander abgestimmten Kulturformen.

§ 4
Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. des Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5
Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen i. S. der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
 2. Errichtung von Einfriedigungen;
 3. Verlegungen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderungen von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;

7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
 9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 10. Aufstellung von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 13. Neuaufforstungen, Anlage von Kleingärten oder wesentliche Änderung der Bodennutzung auf sonstigen Weise;
 14. Beseitigen oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsch, Steinriegel, Feld- und Ufergehölzen sowie ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung finden;
 15. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendig Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- 5 Bei Handlung des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gesattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter der Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Dieses §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr.14;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden. Die Befreiung darf bei Handlungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 4, Ziff. 6, Ziff. 7, Ziff. 8 und Ziff. 11 der Zustimmung der Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS

Kownatzki